

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

43

vom:

2025-04-11

Autor:

Andrea Tinti

An alle Kunden mit innergemeinschaftlichen Umsätzen

Intrastat-Meldung 1. Trimester 2025 - elektronischer Versand: 25.4.2025

Zusammenfassung:

Die Intrastat - Meldungen müssen bis zum 25. des Monats, der auf den Bezugszeitraum folgt, elektronisch an die Zollagentur übermittelt werden. Die zu meldenden Transaktionen umfassen Käufe und Lieferungen von Waren und „allgemeine“ Dienstleistungen, die von/an EU-Steuerpflichtige(n) empfangen/geleistet werden. Transaktionen mit Endverbrauchern oder Nicht-EU-Steuerpflichtigen sind nicht zu melden. Die Erklärungen sind je nach Umsatzgrenze entweder monatlich oder vierteljährlich abzugeben. Die Erklärungen werden über die Web-Plattformen über die Intr@Web der Zollagentur ermittelt. Darüber hinaus gibt es auch besondere Verpflichtungen für öffentliche Körperschaften und Steuerpflichtige die das Pauschalssystem verwenden.

Die Intrastat - Meldungen sind elektronisch bei der Zollagentur innerhalb des 25. Tages des Folgemonats nach Ablauf des Meldezeitraums (Monat oder Trimester) einzureichen. Für das **1. Vierteljahr 2025** bzw. für den Monat **März 2025** ist der Abgabetermin der **25. April 2025**.

1.1 Wichtigkeit der Meldung für Lieferungen und Leistungen

Eine der wesentlichen Bedingungen, damit ein Umsatz als **innergemeinschaftliche Lieferung** gilt und die Regelung der Nichtbesteuerung der Mehrwertsteuer im Ursprungsmitgliedstaat in Anspruch genommen werden kann, ist die Abgabe einer hierfür gültigen Intrastat - Meldung.¹ Es sei denn, der nicht-Versand derselben oder etwaige Fehler beim Ausfüllen werden den zuständigen Behörden zufriedenstellend begründet².

1.2 Vordrucke und Anweisungen

Die **Vordrucke** und die **dazugehörigen Anweisungen** und technischen Spezifikationen für die Meldung der Daten steuerlicher und statistischer Art der innergemeinschaftlichen aktiven

¹ vgl. unser Rundschreiben 91/2024 hierzu

² Art. 41 Abs. 2ter DL 331/93, eingeführt durch DLgs. 192/2021, in Kraft ab 1.12.2021; siehe und unsere Rundschreiben Nr. 3/2020 und Nr. 102/2021

und passiven Umsätze³ sind auf der Webseite der Zollagentur verfügbar⁴

2 Geschäftsfälle die gemeldet werden müssen

2.1 Verkauf von Güter und Dienstleistungen

Über die Intrastat - Meldungen müssen folgende Geschäftsfälle gemeldet werden:

- innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren (Mod. INTRA-1 bis)
- die "allgemeinen" Dienstleistungen im Sinne von Artikel 7-ter des DPR 633/72, die an passive EU - MwSt. Subjekte erbracht werden (Formular INTRA-1quater);
- innergemeinschaftliche Lieferungen im Rahmen des sog. "call-off stock", gemäß Art. 41-bis der Gesetzesverordnung 331/93 (Formular INTRA-1sexies).

Gegenstand der Meldung sind die während des Bezugszeitraums der Meldung aufgezeichneten oder aufzeichnungspflichtigen Geschäftsfälle.⁵

Nicht in den Meldungen zu erfassen sind hingegen:

- Dienstleistungen verschieden von den sogenannten "allgemeinen" Dienstleistungen, die an EU - MwSt. Subjekte erbracht werden (Art. 7-quater und Art. 7-quinquies des DPR 633/72);
- Geschäftsfälle mit "privaten Endverbrauchern";
- Umsätze mit Subjekte, die außerhalb der EU ansässig sind, auch wenn sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einen Steuervertreter in einem der EU-Mitgliedstaaten haben.⁶

2.2 Erwerb von Güter und Dienstleistungen

Der Versand der Meldung für Erwerbe von Waren oder Dienstleistungen aus der EU erfolgt **nur für statistische Zwecke** und nur bei Überschreiten **bestimmte Schwellenwerte** (siehe Punkt 2.5).⁷

Für innergemeinschaftliche Erwerbe von **Gütern** ist das Formular INTRA-2 bis und für "allgemeine" **Dienstleistungen** (Art. 7-ter DPR 633/72) das Formular INTRA-2 quater vorgesehen.

2.3 MwSt. befreite Dienstleistungen

Dienstleistungen, für die im Land des Auftraggebers keine Mehrwertsteuer geschuldet ist, werden nicht gemeldet.⁸

Wenn der Auftraggeber ein italienisches MwSt. Subjekt ist, sind keine INTRA - Meldungen für die bezogenen Dienstleistungen erforderlich, die nach den italienischen Vorschriften nicht steuerpflichtig („*non imponibili*“) oder steuerbefreit („*esenti*“) sind.

Ist der Auftraggeber in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig, muss der italienische Dienstleistungserbringer sicherstellen, dass die erbrachte Dienstleistung im Land des Auftraggebers steuerfrei oder nicht steuerpflichtig ist. Zu diesem Zweck genügt es, eine Erklärung des Auftraggebers anzufordern und zu erhalten, aus der hervorgeht, dass die Dienstleistung in dem Staat, in dem er ansässig ist, **steuerfrei oder nicht steuerpflichtig** ist. In Ermangelung einer solchen Erklärung darf die Leistung nur dann nicht in das INTRA Formular aufgenommen werden, wenn der Leistungserbringer auf der Grundlage objektiver Tatsachen davon ausgehen

3 Eingeführt durch Verordnung Nr. 194409/2017 vom 25.09.2017 der Einnahmen-und Zollagentur und Verord. Nr. 110586/RU del 09.10.2017 Nr. 18558/RU del 20.02.2018 der Agentur der Einnahmen und des Zollamtes; Beschluss des Zollamtes Nr. 493869/2021, Art. 6; In unserem Rundschreiben Nr. 10 vom 25. Januar 2022, haben wir ausführlich über die Neuerungen ab 2022 informiert.

4 Die **Vorlagen** und ihre **Anleitungen** und **technischen Spezifikationen** können unter folgendem Link eingesehen/heruntergeladen werden: <https://www.adm.gov.it/portale/dogane/operatore/servizi-online/intrastat>

5 Art. 5, Abs. 4 Ministerialdekret DM 22.2.2010

6 Rundschreiben der Einnahmeagentur Nr. 36/E/2010

7 Steuerpflichtige, die in mindestens einem der vier vorangegangenen Quartale innergemeinschaftliche Erwerbe in Höhe von mindestens 350.000,00 Euro oder Dienstleistungen von Gemeinschaftssubjekten in Höhe von mindestens 100.000,00 € getätigt haben, müssen ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der entsprechende Schwellenwert überschritten wurde, das Formular INTRA-2 bis bzw. das Formular INTRA-2 quater einreichen (Mitteilung der Zollagentur vom 20.2.2018 Nr. 18558)

8 Art. 5, Abs. 1 Ministerialdekret DM 22.2.2010

kann, dass die Lieferung im Mitgliedstaat des Auftraggebers nicht steuerpflichtig ist.⁹

2.4 Versand der Intrastat - Meldungen

Die Meldungen werden ausschließlich auf elektronischem Wege dem zuständigen Amt übermittelt.¹⁰

Die Intrastat - Formulare können von Subjekten eingereicht werden, die Zugang zu den Diensten *Entratel* oder *Fisconline*¹¹ haben.

Auf der Website der Zollbehörde steht hierfür die Anwendung **Intr@Web**¹² zur Verfügung, die sowohl die Erstellung und Kontrolle der Meldung als auch die elektronische Übermittlung derselben ermöglicht.

2.5 Periodizität und Fristen

Die Intrastat - Meldungen sind bis zum 25. Tag des auf den Bezugszeitraums folgenden Monats zu übermitteln. Die Periodizität der Meldungen ist:

- vierteljährlich für Subjekte, die in den vier vorangegangenen Quartalen und für jede Kategorie von Geschäftsfällen einen vierteljährlichen Gesamtbetrag von höchstens **50.000 Euro** erzielt haben;
- **monatlich** für diejenigen, die genannte Schwelle übersteigen.

Eine höhere Schwelle gilt¹³ für **erhaltene Dienstleistungen**. Passive MwSt. Subjekte müssen hierfür die Meldung abgeben, wenn die von EU-Subjekten erhaltenen Dienstleistungen in einem der vier vorangegangenen Quartale den Betrag von **100.000,00 Euro** erreicht haben oder diesen übersteigen.

Eine noch höhere Schwelle gilt für den **Erwerb von Waren**. Hierfür ist die **monatliche** Meldung nur dann einzureichen, wenn der vierteljährliche Gesamtbetrag dieser Erwerbe in mindestens einem der vier vorangegangenen Quartale insgesamt den Wert von Euro **350.000,00** übersteigt.¹⁴

Folglich ist die vierteljährliche Meldung für **Erwerbe** allgemein für Waren und Dienstleistungen (INTRA-2 bis und INTRA-2 quater) **nicht mehr vorgesehen**.

Die geltenden Meldepflichten und -schwellen haben wir in folgender Tabelle kurz zusammengefasst:

	Betrag der Umsätze (Euro)	Intra - Vordruck / Periodizität	Frist für die Übermittlung der Meldung
LIEFERUNGEN von Waren /Gegenstände	bis 50.000* ¹⁾	- Intra 1-bis (Intra -sexies) trimestral (steuerliche Daten)	- der 25. Tag des auf den Trimester folgenden Monats
	ab > 50.000 bis 20 Mio.	- Intra 1-bis (Intra -sexies) monatlich (steuerliche Daten ; statistischer Teil nur bei Überschreitung der trimestralen Schwelle von Euro 100.000)	- der 25. Tag des folgenden Monats
	über 20 Mio.* ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware ins Ausland)	- Intra 1-bis monatlich (steuerliche Daten und statistischer Teil – Spalten 9, 10 und 11)	- der 25. Tag des folgenden Monats
erbrachte	bis 50.000* ¹⁾	- Intra 1-quater trimestral	- der 25. Tag des auf den

⁹ Rundschreiben der Einnahmeagentur Nr. 43/E/2010

¹⁰ Verordnung Zollamt vom 22.2.2010 Nr. 22778

¹¹ Verordnung Zollamt vom 7.5.2010 n. 63336

¹² <https://www.adm.gov.it/portale/dogane/operatori/servizi-online/intrastat>

¹³ Mit Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 194409/2017

¹⁴ Mit Beschluss des Zollamtes Nr.493869/2021

Dienstleistungen	ab > 50.000	(steuerliche Daten) - Intra 1-quater monatlich (steuerliche Daten und statistischer)	Trimester folgendes Monats - der 25. Tag des folgenden Monats
ERWERBE von Waren/Gegenständen ³⁾	bis <u>350.000</u> ab > = <u>350.000</u> und bis 20 Mio. ab/über 20 Mio. *2) (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware vom Ausland nach Italien)	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich) - Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke) - Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke)	--- - der 25. Tag des folgenden Monats - der 25. Tag des folgenden Monats
Erhaltene Dienstleistungen	bis 100.000 ab > = 100.000	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich) - Intra 2-quater monatlich (statistische Zwecke)	--- - der 25. Tag des folgenden Monats

1) bezogen auf einem der vier vorhergehenden Kalenderquartale im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Bstb. b), DM 22.2.2010 und getrennt nach Kategorie

2) es zählen die innergemeinschaftlichen Umsätze des Vorjahres oder bei einer neuen Tätigkeit jene die man im Jahr erwartet

3) für diese Schwellen sind nur die Erwerbe von Gegenständen zu berücksichtigen die tatsächlich nach Italien gelangen; demnach sind z.B. Dreiecksgeschäfte, in denen das italienische Unternehmen als Mittlerer in der Reihe auftritt, nicht zu berücksichtigen bzw. zu melden;

3 Nicht gewerbliche Körperschaften

Folgende nicht gewerbliche Körperschaften unterliegen der Intrastat - Meldepflicht für die Erwerbe:

- nicht gewerbliche Körperschaften die MwSt. Subjekte sind auch wenn sie im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit handeln;
- nicht gewerbliche Körperschaften die **nicht** MwSt. Subjekte sind, aber für die MwSt. identifiziert sind.

Auch für diese Subjekte sind die üblichen Bestimmungen zu den Intrastat - Meldungen zu befolgen, insofern diese Anwendung finden. Diese Körperschaften müssen für die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern und Dienstleistungen, die im Rahmen der Ausübung einer nicht gewerblichen (**institutionellen**) **Tätigkeit** erworben wurden und für die sie die MwSt. gemäß Art. 17 Abs. 2 des DPR 633/72 schulden, das Formular **INTRA 12**¹⁵ einreichen¹⁶ und die MwSt. mit dem Steuerschlüssel 6043 abführen. Diese formellen Pflichten, wie auch die MwSt.- Aufzeichnungen hierfür, werden getrennt von den Aufzeichnungen für die gewerbliche Tätigkeit geführt¹⁷.

Andererseits müssen nicht gewerbliche Körperschaften, die nicht für die MwSt. identifiziert sind und nicht MwSt. Subjekte sind, bei Erwerben von anderen EU - MwSt. Subjekten **vor jedem Einkauf** das Formular **INTRA-13**¹⁸ übermitteln. Diese Verpflichtung fällt an, wenn sie

1. im Vorjahr und im laufenden Jahr innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen¹⁹ im Wert von bis zu 10.000,00 Euro getätigt haben. Unterhalb dieses Schwellenwerts ist die MwSt. nämlich nicht in Italien, sondern im Staat des Lieferan-

15 Verordnung der Agentur der Einnahmen 110450/2015

16 Art. 30-bis del DPR 633/72 e art. 49 co. 1 del DL 331/93

17 Art. 49 c. 4 DL331/93

18 Ministerialdekret DM 16.2.93 und Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 16.4.2010, Art. 50, Abs. 4 Gesetzesdekret DL 331/93)

19 Verschieden von neuen Transportmittel und Waren die den Akzisen unterliegen

ten geschuldet;

- sich nicht für die Anwendung der MwSt. in Italien²⁰ entschieden haben.

4 Subjekte im Pauschalsystem

Subjekte, die das Pauschalsystem gemäß Gesetz 190/2014 anwenden, müssen die Intrastat - Meldungen ausschließlich in Bezug auf die erbrachten und erhaltenen **Dienstleistungen** ausfüllen²¹.

5 Grundlegende Aspekte von innergemeinschaftlichen Geschäftsfälle

Damit innergemeinschaftliche Geschäftsfälle getätigt werden können, müssen die interessierten MwSt. - Subjekte in der europaweiten **MIAS - Datei** für den innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch (Vies) bei der Agentur der Einnahmen eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt sofort bei Eröffnung der MwSt. - Position²² bzw. bei bereits aktiven Subjekten sofort bei deren Beantragung, ohne den 31. Tag nach der Beantragung abwarten zu müssen.²³

Es werden jene Identifikationsnummern automatisch gelöscht, für welche für vier aufeinanderfolgende Quartale keine Intrastat - Meldung abgegeben wurde.²⁴ In diesem Falle erhält das MwSt. - Subjekt eine Mitteilung über den Ausschluss von der Agentur der Einnahmen, welcher nach 60 Tagen wirksam wird. Das MwSt. - Subjekt kann sich dann jederzeit wieder in die MIAS - Datei durch eine eigene Meldung eintragen.

In Bezug auf die Rechnungslegung und die Verbuchung der innergemeinschaftlichen **Einkaufsrechnungen** gelten folgende Besonderheiten²⁵:

- der innergemeinschaftliche **Einkauf von Waren** gilt zu jenem Zeitpunkt als getätigt (MwSt.- Tatbestand), zu dem der Transport der Güter an den Käufer (oder an Dritte in seinem Auftrag) beginnt²⁶. Die Übergabe der Güter auf dem Staatsgebiet des Bestimmungslandes an den Käufer oder die Ankunft, falls der Transport vom Käufer selbst durchgeführt wird, spielt keine Rolle. Der innergemeinschaftliche Einkauf von Gütern gilt beim Käufer im selben Moment als durchgeführt wie der entsprechende Verkauf beim Verkäufer. Dies führt dazu, dass eine Querkontrolle der Intrastat - Meldung der Ein- und Verkäufe der verschiedenen EU-Länder möglich ist; zwecks **Intrastat - Meldungen** gilt für die Ermittlung des Bezugsperiode in welcher die Operationen zu erfassen sind²⁷: a) im Bezugsperiode in der die Waren nach Italien gelangen; oder b) in dem (Kalender-)Monat, in dem der MwSt.- Tatbestand eintritt und der Anspruch zur MwSt. entsteht (Aufzeichnung der Rechnung); Bezugsperiode ist jedoch der Monat, in dem die Gegenstände nach Italien verbracht werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Erwerb (Eingang der Waren/Verbuchung der Rechnung) und dem Monat, in dem der MwSt.- Tatbestand eintritt (Beginn Transport) mehr als zwei Kalendermonate beträgt. Ausgenommen ausdrücklich vorgesehene Ausnahmen gilt also als Bezugsperiode zwecks Angabe der Operationen in den Intrastat - Meldungen die allgemeine Regel der korrekten **Aufzeichnungsperiode der Rechnungen** in den MwSt. Registern²⁸;
- die (mit Steuersatz/MwSt.) **integrierten Rechnungen** der innergemeinschaftlichen Einkäufe sind bis zum **15. des Monats**, der auf den Monat des Rechnungseingangs folgt, unter Bezugnahme auf den Vormonat in das Register der ausgestellten Rechnungen einzutragen²⁹; dieselben müssen auch im Einkaufsregister verbucht werden, damit die entsprechende Mehrwertsteuer abgezogen werden kann;
- ab 1. Juli 2022 sind auch die **neuen technischen Regeln** (Spezifikationen) zur elektro-

20 gemäß Artikel 38 Absatz 6 des Legislativdekret 331/93

21 Rundschreiben Einnahmeagentur Nr. 10/E/2016

22 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

23 Maßnahme Nr. 159941 vom 15.12.2014 des Direktors der Agentur der Einnahmen

24 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

25 Gesetz Nr. 228/2012 Art. 1, Absatz 324 bis Absatz 335; DL Nr. 216 vom 11.12.2012

26 Art. 39 Gesetzesdekret DL 331/93

27 Siehe auch unser Rundschreiben 10/2022 zu den neun Anweisungen zu den Intrastat-Meldungen ab dem Jahr 2022

28 In Übereinstimmung mit der gängigen Praxis, Rundschreiben Finanzamt Nr. 73/E/1994;

29 gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzesdekrets DL Nr. 331/93

nischen Rechnung, die für die Übermittlung der Daten grenzüberschreitenden Operationen dienen, zu beachten; diese Regeln wurden kürzlich an die geltenden abgeänderten Bestimmungen angepasst³⁰.

In Bezug auf die Rechnungslegung und die Verbuchung der innergemeinschaftlichen **Verkäufe** gilt folgendes:

- die Verkaufsrechnungen sind innerhalb spätestens den **15. des darauffolgenden Monats** nach dem Zeitpunkt des Geschäftsfalles auszustellen³¹. Dieselben Rechnungen sind jedoch in der MwSt. - Abrechnung des Monats des Geschäftsfalles zu berücksichtigen³². Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich daher, die Rechnung immer spätestens mit Ende des Monats auszustellen, in dem der Geschäftsfall erfolgt ist;
- ab 1. Juli 2022³³ sind auch die neuen technischen Regeln (Spezifikationen) zur elektronischen Rechnung, die für die Übermittlung der Daten der **grenzüberschreitenden Operationen** dienen, zu beachten; diese Regeln wurden kürzlich an die geltenden abgeänderten Bestimmungen angepasst; in Bezug auf die getätigten Operationen gilt, dass der Versand der E-Auslandsrechnungen innerhalb der Fristen für die Ausstellung der Rechnungen oder der Dokumente zur Bescheinigung der Gegenleistung an das SDI zu übermitteln sind.

Wir erinnern, dass ab 1.1.2020 bereits folgende Neuerungen vorgesehen³⁴ wurden:

- einheitliche Regelung der Nachweise (Beweismittel) für die innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Reihengeschäfte³⁵
- Regelung der sog. "Konsegnationslager".

Zu diesen Sachverhalten stehen wir gerne für eventuelle Fragen zur Verfügung.

Weiters erinnern wir, dass ab 2021 nach dem Brexit Lieferungen und Erwerbe von Waren mit Abgangsort in Italien und Ankunftsort im **Vereinigten Königreich Großbritannien** und umgekehrt nicht mehr als innergemeinschaftliche Umsätze sondern als Einfuhr- oder Ausfuhrumsätze gelten. Die Pflicht zur Einreichung der Intrastat - Meldung bleibt aber auch für Lieferungen und Erwerbe von Waren nach dem 1. Januar 2021 in Bezug auf den Handel mit **Nordirland** fällig. Dieses Land/Territorium unterliegt weiterhin den EU-Vorschriften für die **Lieferung von Waren**. Allerdings gilt Nordirland für die Zwecke der Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen als Drittland³⁶.

6 Sollte unsere Kanzlei die Intrastat - Meldung erstellen und elektronisch versenden, so ist für eine termingerechte Abgabe folgende Vorgehensweise einzuhalten:

6.1 Übermittlung der Unterlagen innerhalb 10. nach Quartalsende/Monat

Da der Abgabetermin der Intra - Meldungen der 25. nach Quartalsende / Monat ist, benötigen wir die Buchhaltungsunterlagen **innerhalb 10. nach Quartalsende/Monat**, wobei die Auslandsrechnungen gesondert in einer Sichthülle abzugeben sind.

30 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 30/2022, Nr. 61/2022 und 78/2022

31 Art. 21 Abs. 4 DPR 633/72 für Dienstleistungen und Art. 46 Abs. 2 für Waren DL 331/1993

32 Art. 23 Abs. 1 DPR 633/72

33 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 30/2022, Nr. 61/2022 und 78/2022 hierzu

34 gemäß EU-Richtlinien 2018/1910/EU bzw. EU - MwSt.Verordnung 1912/2018; mit Wirkung 1. Dezember 2021 ist kürzlich die gesetzvertretende Verordnung (Dlgs Nr. 192/2021) in Kraft getreten, mit welcher genannte EU-Richtlinie mit zweijähriger Verspätung umgesetzt worden ist.

35 Reihengeschäfte sind innergemeinschaftliche Lieferungen gegen Entgelt die von drei oder mehreren Unternehmern über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar, also direkt vom ersten Unternehmen an den letzten Abnehmer gelangt, und zwar von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedsstaat

36 In diesem Zusammenhang hat das Zollamt die Änderungen der Richtlinie 1756/2020/EU umgesetzt, mit der die Anweisungen für die Verwendung und Erstellung der zusammenfassenden Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen dahingehend geändert wurden, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern von in Nordirland ansässigen Personen durch das Präfix "XI" gekennzeichnet sind.

Wir bitten um Mitteilung per E-Mail, ob im Trimester/Monat innergemeinschaftliche Lieferungen angefallen sind (siehe beiliegendes Rückantwortschreiben).

6.2 Kopien der innergemeinschaftlichen Rechnungen

Zu beachten ist dabei:

- dass die **Identifikationsnummer** des Lieferanten bzw. Kunden aufscheint (z.B. DE...) und
 - diese Nummer richtig ist sowie
 - die Tätigkeit **nicht** abgemeldet ist.
 Eine Überprüfung ist über Internet durchzuführen, und der entsprechende Ausdruck der jeweiligen Rechnung ist beizulegen³⁷.
- dass bei den **Warenbewegungen** die **Zolltarifnummer**³⁸ auf der Rechnung aufscheint (nur bei monatlichen Intra - Meldungen). Eine Überprüfung der Zolltarifnummer ist über Internet bei der Agentur der Einnahmen³⁹ oder über eine spezielle Seite ⁴⁰ durchzuführen.
- dass bei den **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen**⁴¹ der Code der Dienstleistung nach der **Klassifizierung CPA 2008 auf der Rechnung angegeben ist**. Die entsprechende Tabelle mit ca. 1.600 Positionen kann in Excel-Format aus der Webseite der Zollverwaltung heruntergeladen werden.⁴²

Wir erinnern des weiteren⁴³ über folgende Sachverhalte:

- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Waren** i. S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Dienstleistungen** i.S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Auch dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass auf den Rechnungen von ausländischen Lieferanten **keine** MwSt. aufscheint: scheint diese auf, muss eine neue Rechnung verlangt werden, da es ansonsten zu einer doppelten Belastung der MwSt. kommt, da in Italien der Gesamtbetrag der Rechnung (also einschließlich MwSt.) ergänzt werden muss;
- dass auf den uns **übermittelten Kopien** der Rechnungen alle erforderlichen **Angaben gut leserlich** sind.

6.3 Ausdruck der MwSt.- Register für innergemeinschaftliche Einkäufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen

Ausdruck des MwSt.- Registers mit Angabe der vierteljährlichen **Gesamtsumme** (gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen). Dabei ist zu beachten, dass:

- die innergemeinschaftlichen **Warenbewegungen** mit einem eigenen Kodex verbucht werden, damit sie in den Zusammenfassungen getrennt ausgewiesen werden. Auch die innergemeinschaftlichen **Dienstleistungen** sind mit einem **eigenen Kodex** zu verbu-

³⁷ http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/?locale=it

³⁸ Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 23. September 2024 ist die Durchführungsverordnung (Nr. 2522/2024) mit der aktualisierten Nomenklatur des Zolltarifs für das Jahr 2025 veröffentlicht worden. Es handelt sich dabei um die jährliche Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und an neue Produktgruppen: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202402522

³⁹ <https://aidaonline7.adm.gov.it/nsitaricinternet/TaricServI>

⁴⁰ <https://www.zolltarifnummern.de/>

⁴¹ vgl. unser Rundschreiben Nr. 22 vom 12.03.2010 Punkt 2

⁴² <https://www.adm.gov.it/portale/dogane/operatore/servizi-online/intrastat>

⁴³ Art. 23 D.Lgs Nr. 175/2014; Rundschreiben der Agentur der Einnahme Nr. 31/E vom 30.12.2014, Pkt.14; Verordnung Zollagentur Nr. 18978/RU vom 19.02.2015

chen⁴⁴, welcher in den Zusammenfassungen ebenfalls getrennt aufscheinen muss. Überprüfen Sie bitte in dieser Hinsicht die Möglichkeiten Ihres Buchhaltungsprogramms!

- folgende Ausdrücke der MwSt.- Register (Ein- und Verkauf) beizulegen sind:
 - MwSt. Bewegungen des Trimesters, in dem der innergemeinschaftliche Ein- bzw. Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt wurde, einschließlich der zusammenfassenden Abrechnung des betreffenden Trimesters, aus welcher der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Bewegungen getrennt nach Kodexen ersichtlich ist,
 - es muss überprüft werden, dass die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmt

6.4 Für nicht gewerbliche Körperschaften (z. B. öffentliche Körperschaften)

Kopie des MwSt.- Registers für innergemeinschaftliche Erwerbe und innergemeinschaftliche Dienstleistungen im **institutionellen Bereich** des betreffenden Zeitraumes. Die betreffenden Rechnungen sind daher zu ergänzen und in ein eigenes, getrennt von den Registern für die MwSt.- pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register einzutragen⁴⁵.

Die entsprechende MwSt. ist monatlich mittels Vordruck F24 und dem Kodex **6043** einzuzahlen⁴⁶. Ebenso ist die Meldung **Intra-12** einzureichen. Weiters gelten auch in diesem Fall alle unter Abschnitt 6.1 und 6.2. angeführten Punkte, der Abschluss der MwSt.- Register muss gemacht sein, und die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge muss mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmen.

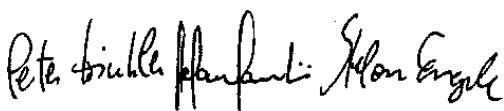
7 Keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Einkäufe

Sollten wir von Ihnen keine Nachricht bzw. keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im jeweiligen Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Beauftragung zum Versand der Intrastat - Meldung/en durch Kanzlei Winkler & Sandrini (Rückantwortschreiben)

⁴⁴ vgl. Rundschreiben Nr. 4 vom 11.1.2010 und Nr. 22 vom 12.03.2010

⁴⁵ vgl. Rundschreiben Nr. 51 vom 18.06.2010

⁴⁶ Dieser neue Kodex ersetzt für die genannten Operationen den Kodex 6099 und ist für die Zahlungen ab 14/7/2017 zu verwenden. Sehen Sie auch unser Rundschreiben Nr. 73 vom 1.8.2017.

(Formular ausfüllen, Seite als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten)

Firmenbezeichnung,
Ort und Adresse:

Ansprechperson,
Telefon, E-Mail:

Winkler & Sandrini
e-mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff: **Abfassung der vierteljährlichen Intrastat-Meldung**

wir teilen Ihnen mit, dass wir im (zutreffendes anstreichen)

☐ I. Vierteljahr des Jahres 2025

☐ II. Vierteljahr des Jahres 2025

☐ III. Vierteljahr des Jahres 2025

☐ IV. Vierteljahr des Jahres 2025

innergemeinschaftliche Verkäufe getätigt bzw. EU-Dienstleistungen erbracht haben, für welche eine Intrastat-Meldung abzufassen ist.

☐ nein

----- oder -----

☐ Dienstleistungen

☐ VERKÄUFE (Waren)

Erklärung wird von uns selbst erstellt und versendet: ☐ ja ☐ nein

Im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen im Jahre 2025 die gemeldet werden müssen, verpflichten wir uns, die erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der Intrastat-Meldung innerhalb des im Rundschreiben genannten Termins und mit den im Rundschreiben beschriebenen Modalitäten abzugeben.

am

Name/Unterschrift